Formular für Stellungnahme zur Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge Vernehmlassung vom 06.12.2019 bis 20.03.2020

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Zug

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse : Seestrasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Finanzdirektor Heinz Tännler

Telefon : 041 728 36 03

E-Mail : info.fd@zg.ch

Datum : 10. März 2020

Wichtige Hinweise:

- 1. Bitte dieses Deckbatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 20. März 2020 an folgende E-Mail-Adresse:

<u>laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch</u>; Juristin, Bereich Recht Berufliche Vorsorge, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen zur beruflichen Vorsorge (FZV, BVV2, BVV3) Stellung zu nehmen. Wir stellen fest, dass diese Änderungen keinen direkten Zusammenhang mit der Reformvorlage AHV 21 haben. Diesbezüglich hat der Regierungsrat des Kantons Zug am 2. Oktober 2018 Stellung genommen.

Unsere Bemerkungen folgen der chronologischen Abfolge der vorgesehenen Verordnungsänderungen.

2 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der Kanton Zug anerkennt die wirt- schaftliche Notwendigkeit der Senkung des Zinsrahmens für die Festlegung des technischen Zinssatzes von 2,5 % auf 1 % in Art. 8 FZV, welcher nun dem ge- mäss Art. 26 Abs. 2 FZG tiefst mögli- chen Anfangsbereich entspricht.	
Art. 15 a	Der Kanton Zug begrüsst diese Regelung, welche den Freizügigkeitseinrichtungen ausdrücklich die Möglichkeit gibt, Leistungen an Begünstigte zu kürzen oder zu verweigern, wenn diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben. Allerdings ist der Wortlaut des neuen Artikels zu vage. Die gewählte Formulierung lässt es zu, die Unschuldsvermutung einer Person auszuhöhlen, weshalb wir eine präzisere Formulierung vorschlagen. Der gewählte Wortlaut lässt offen, ob eine Person bereits auf Verdacht hin die Leistungskürzung zu erdulden hat bzw. ob dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräftig verurteilt worden ist. Zwecks Wahrung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letztinstanzlich rechtskräftig verurteilte Person unter diese Regelung fallen darf, ist der Wortlaut anzupassen.	Der Wortlaut soll folgendermassen ergänzt und präzisiert werden: «wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass dieses den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat und deswegen letztinstanzlich rechtskräftig verurteilt worden ist».

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1h	Wir nehmen zur Kenntnis, dass die	
	Grenze von 6 %, die 60 % des Anteils	
	der theoretischen, durchschnittlichen	

-		
	Prämie entsprach, heute dazu führt,	
	dass die Vorsorgeeinrichtungen für die	
	Deckung der Risiken Tod und Invalidität	
	in der zweiten Säule zu viel Kapital be-	
	reitstellen. Um das gleiche Verhältnis si-	
	cherzustellen, muss gemäss dem erläu-	
	ternden Bericht der Grenzwert auf 4 %	
	gesenkt werden. Da damit die bundes-	
	gerichtliche Rechtsprechung (Einhaltung	
	des Versicherungsprinzips) weiterhin	
	gewahrt bleibt, gibt es nichts gegen die	
	Änderung von Art. 1h BVV2 einzuwen-	
	den.	
	Schliesst sich ein Arbeitgeber bei der	
	gleichen Vorsorgeeinrichtung zwei Vor-	
	sorgeplänen an, besteht die Möglichkeit,	
	im Kaderplan praktisch keine Deckung	
	der Risiken Tod und Invalidität vorzuse-	
	hen, sofern im Basisplan eine entspre-	
	chende Deckung besteht. Dies ist aller-	
	dings bereits heute möglich, da das Ver-	
	sicherungsprinzip in Bezug auf die ge-	
	samte berufliche Vorsorge eines Arbeit-	
	gebers eingehalten sein muss. Der Ge-	
	setzestext erfährt diesbezüglich keine	
	Änderung.	
Art. 53	Mit diesen erweiterten Anlagemögli-	
Abs. 1	chkeiten wird unserer Ansicht nach ei-	
Bst. e und f	nem in breiten Bevölkerungsschichten	
sowie	vorhandenen Bedürfnis Rechnung	
Abs. 2	getragen, wonach eine Vorsorgeein-	
zweiter	richtung in grösserem Mass als bisher	
Satz	auch in ökologisch nachhaltige Projekte	
	im In- und Ausland investieren kann.	

4 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderung der BVV3 beruht auf einer Praxis, die vom BSV zusammen mit der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz erarbeitet und vom BSV in der Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 136, Ziff. 893 publiziert wurde. Wir begrüssen den Inhalt des neuen Art. 3a, mit dem die oben erwähnte Praxis in die BVV3 überführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2a	Der Kanton Zug begrüsst diese Rege-	Der Wortlaut soll folgendermassen ergänzt
Abs. 1	lung, welche den Freizügigkeitseinrich-	und präzisiert
	tungen ausdrücklich die Möglichkeit gibt,	werden: «wenn sie Kenntnis davon erlangt,
	Leistungen an Begünstigte zu kürzen o-	dass dieses den Tod der versicherten Person
	der zu verweigern, wenn diese den Tod	vorsätzlich herbeigeführt hat und deswegen
	der versicherten Person vorsätzlich her-	letztinstanzlich rechtskräftig verurteilt
	beigeführt haben. Allerdings ist der	worden ist».
	Wortlaut des neuen Artikels zu vage	
	bzw. die gewählte Formulierung lässt es	

s z u e L co s ti	zu, die Unschuldsvermutung einer Person auszuhöhlen, weshalb wir eine präzisere Formulierung vorschlagen. Der ursprüngliche Wortlaut lässt offen, ob eine Person bereits auf Verdacht hin die Leistungskürzung zu erdulden hat bzw. ob dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräfig verurteilt worden ist. Zwecks Wahrung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
z u e L o s ti	zisere Formulierung vorschlagen. Der ursprüngliche Wortlaut lässt offen, ob eine Person bereits auf Verdacht hin die Leistungskürzung zu erdulden hat bzw. ob dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräfig verurteilt worden ist. Zwecks Wahrung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
u e L o s	ursprüngliche Wortlaut lässt offen, ob eine Person bereits auf Verdacht hin die Leistungskürzung zu erdulden hat bzw. ob dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräfig verurteilt worden ist. Zwecks Wahrung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
L c s ti	eine Person bereits auf Verdacht hin die Leistungskürzung zu erdulden hat bzw. Die dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräfig verurteilt worden ist. Zwecks Wahung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
L c s ti	Leistungskürzung zu erdulden hat bzw. Dib dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräfig verurteilt worden ist. Zwecks Wahung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
s ti	ob dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräfig verurteilt worden ist. Zwecks Wahrung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
s ti	sagte Person letztinstanzlich rechtskräfig verurteilt worden ist. Zwecks Wahrung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
ti	ig verurteilt worden ist. Zwecks Wah- rung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
	rung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
	Sicherstellung, dass nur eine letzt-	
	<u> </u>	
	nstanzlich rechtskräftig verurteilte Per-	
	son unter diese Regelung fallen darf, ist	
	der entsprechende Wortlaut anzupas-	
S	sen.	
Art. 3	Aus systematischen Gründen soll Art. 3	
	Abs. 2 BVV3 nur noch Situationen	
l r	regeln, in denen die Guthaben aus der	
	Säule 3a den Vorsorgekreislauf verlas-	
	sen. Dadurch unterliegen sie in diesem	
	Zeitpunkt der separaten Besteuerung	
	nach Art. 38 des Bundesgesetzes über	
	<u> </u>	
	die direkte Bundessteuer (DBG) bzw.	
	den entsprechenden kantonalen Geset-	
	zesbestimmungen. Dies erscheint nun	
-	klarer.	
	nhaltlich begrüssen wir den neuen	
	Art. 3a Abs. 1 bis 3 BVV3. Dieser regelt	
	nur noch Fälle von Übertragungen des	
\ \	Vorsorgekapitals innerhalb des Vorsor-	
g	gekreislaufs. Damit wird die Systematik	
k	darer.	
	Der neue Art. 3a Abs. 1 bis 3 BVV3 ver-	
a	ankert die Praxis – wie sie in der Mittei-	
l lu	ung Nr. 136 festgehalten wird – formell	
	und präzisiert, dass Guthaben der Säule	
	Ba für den Einkauf in eine Vorsorgeein-	
	ichtung und die Übertragung auf eine	
	andere anerkannte Form der individuel-	
	en Vorsorge verwendet werden können.	
	Die Übertragung ist bis zum Erreichen	
	9	
	·	
-	- I	
	=	
	Den Ausführungen zum Spezialfall der	
\	Vorsorgepolicen (Art. 3a Abs. 4) können	
l v	wir uns ebenfalls anschliessen. Solche	
F	Policen sehen häufig ein Fälligkeitsda-	
	um vor, das in den fünf Jahren vor	
	Dasselbe muss gelten, wenn die	
	Erwerbstätigkeit über das ordentliche	
n g e lå d C v v F tu	Vorsorgepolicen (Art. 3a Abs. 4) können wir uns ebenfalls anschliessen. Solche Policen sehen häufig ein Fälligkeitsdaum vor, das in den fünf Jahren vor Erreichen des AHV-Rentenalters liegt.	

Rentenalter hinaus weitergeführt wird. Allerdings kann man davon ausgehen, dass in keiner Police bereits beim Ab- schluss ein vertragliches Fälligkeitsda-	
tum festgelegt wird, welches zeitlich nach Erreichen des AHV-Rentenalters liegt.	

FD FDS 6 / 184 / 111155